

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb

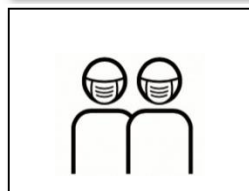
Rahmenbedingungen Turnbetrieb Aktive und Jugend

Seit Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen. Folgende sieben Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:



1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.



2. Maskenpflicht in Innenräumen ohne sportliche Tätigkeit

Ab dem 12. Oktober gilt im Kanton Bern eine Maskenpflicht in öffentlichen Einrichtungen. Dies betrifft auch die Turnhalle Koppigen. Personen ab 12 Jahren tragen in den Gängen und Garderoben eine Schutzmaske. Die Maske muss während der sportlichen Tätigkeit in der Turnhalle nicht mehr getragen werden.



3. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings maximal 27 Personen pro Halle teilnehmen dürfen. Wenn möglich, findet das Training im Freien statt.



4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form bei Anfrage zur Verfügung steht. Jugend: J&S-Datenbank, Aktive: individuelle Liste.



6. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein sind dies Michelle Bütikofer (michelle.buetikofer@gmail.com) für die Jugend und Ann-Kathrin Aebi annkathrin.aebi@gmail.com für die Aktiven. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (oder annkathrin.aebi@gmail.com).



7. Besondere Bestimmungen Gemeinde

Seitens Gemeinde Koppigen gilt die Auflage, dass allgemeines Material nach Gebrauch desinfiziert werden muss. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung. Die Garderoben und Duschen in den Turnhallen können benutzt werden.